

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
<b>§4 Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	bis 24 Uhr
<b>§4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
<b>§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
<b>§5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
<b>§7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
<b>§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
<b>§9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln</b>			
<b>§9 Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o.ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
<b>§10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			
<b>§11 Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§12 Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
<b>§13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.  
Zeitliche Begrenzungen }

**Kreisjugendamt Saarlouis**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Tel. 0 68 31 / 444206

# ALKOHOL IST EIN HERVORRAGENDES LÖSUNGSMITTEL

ES LÖST:

FREUNDSCHAFTEN

SCHULE

FAMILIE

AUSBILDUNGS- / PRAKTIKUMSPLATZ

FÜHRERSCHEIN

TASCHENGELD

BANKKONTO

AUF,

ABER NICHT  
DEINE PROBLEME

WIR BERATEN UND HELFEN

06831 • 444773

GESUNDHEITSAMT

06831 • 444206

KREISJUGENDAMT

06831 • 94690

AWO SUCHTBERATUNG

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Jugendliche		
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	bis 24 Uhr
§ 4	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. <b>Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln</b>			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o.ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	<b>Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	<b>Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.  
Zeitliche Begrenzungen }

**Kreisjugendamt Saarlouis**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Tel. 0 68 31 / 444206

# ALKOHOL IST EIN HERVORRAGENDES LÖSUNGSMITTEL

ES LÖST:

FREUNDSCHAFTEN

SCHULE

FAMILIE

AUSBILDUNGS- / PRAKTIKUMSPLATZ

FÜHRERSCHEIN

TASCHENGELD

BANKKONTO

AUF,

ABER NICHT

DEINE PROBLEME

WIR BERATEN UND HELFEN

06831 • 444773

GESUNDHEITSAMT

06831 • 444206

KREISJUGENDAMT

06831 • 94690

AWO SUCHTBERATUNG

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
<b>§4 Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	bis 24 Uhr
<b>§4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
<b>§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
<b>§5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
<b>§7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
<b>§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
<b>§9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln</b>			
<b>§9 Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o.ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
<b>§10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			
<b>§11 Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§12 Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
<b>§13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.  
Zeitliche Begrenzungen }

**Kreisjugendamt Saarlouis**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Tel. 0 68 31 / 444206

# ALKOHOL IST EIN HERVORRAGENDES LÖSUNGSMITTEL

ES LÖST:

FREUNDSCHAFTEN

SCHULE

FAMILIE

AUSBILDUNGS- / PRAKTIKUMSPLATZ

FÜHRERSCHEIN

TASCHENGELD

BANKKONTO

AUF,

ABER NICHT

DEINE PROBLEME

WIR BERATEN UND HELFEN

06831 • 444773

GESUNDHEITSAMT

06831 • 444206

KREISJUGENDAMT

06831 • 94690

AWO SUCHTBERATUNG